



Expertise

**Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung
nach der Einigung im Vermittlungsausschuss
sowie
der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes
für bedarfsdeckende Regelsätze**

Aktualisierung

Rudolf Martens

Paritätische Forschungsstelle

Berlin, 10. März 2011

Dr. Rudolf Martens
Leiter Forschung
PARITÄTISCHE Forschungsstelle

Der **PARITÄTISCHE** Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

Tel: +49 30-24636-313

Fax: +49 30-24636-130

E-Mail: forschung@paritaet.org

persönlich: rudolf.martens@paritaet.org

Internet: <http://www.paritaet.org/>

<http://www.forschung.paritaet.org>

Redaktionsschluss: 10. März 2011

Zitiervorschlag: Martens, Rudolf (2011): Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze.- Paritätische Forschungsstelle (Expertise vom 22. Oktober 2010 aktualisiert 10. März 2011), Berlin. (44 Seiten, 21 Tabellen im Text und 2 Tabellen im Anhang)

Geschlechtsneutrale Formulierungen: Soweit dies möglich ist, werden im Text geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Dennoch wird oft die männliche Form benutzt, dies aus stilistischen Gründen und wegen der besseren Lesbarkeit. Sollen sich Aussagen spezifisch auf weibliche oder auf männliche Personen beziehen, wird dies besonders erwähnt.

Legende zu den Tabellen.....	4
Zusammenfassung.....	5
1. Statistische Grundlage und Bezugsgruppe	9
2. Die Verbrauchspositionen des Erwachsenenregelsatzes	11
2.1 Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	11
2.2 Abteilung 2: Alkoholische Getränke, Tabakwaren	11
2.3 Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe.....	12
2.4 Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung.....	13
2.5 Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände ...	15
2.6 Abteilung 6: Gesundheitspflege	17
2.7 Abteilung 7: Verkehr.....	19
2.8 Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung.....	21
2.9 Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur	22
2.10 Abteilung 10: Bildungswesen	25
2.11 Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.....	25
2.12 Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen	26
3. Mehrbedarfzuschlag für Warmwasser.....	27
4. Paritätischer Regelsatzvorschlag und Einmalige Leistungen für Erwachsene.....	28
5. Kinderregelsätze	30
Anhangtabellen:	
EVS-Sonderauswertung Bezugsgruppen 15- und 20-Prozent	32 - 44

Legende zu den Tabellen Z-1, 2-1 bis 2-12 zur Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 des Statistischen Bundesamtes nach Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

ü	Überschrift (enthält Summe der Verbrauchspositionen unterhalb der Überschrift), die Beträge in den Überschriften gehen nicht in die Regelsatzberechnung ein
<i>Mineralwasser</i>	kursive und fette Schrift zeigt Sonderauswertungen der Bundesregierung von Verbrauchspositionen an, die anstelle der EVS-Ergebnisse in die Regelsatzberechnung eingehen
E 9,63	Verbrauchspositionen in fetter Schrift mit vorangestelltem „E“ sind Einmalleistung im Regelsatzvorschlag des Paritätischen
1,51	kursive Zahl: Aussagewert eingeschränkt, mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt, relativer Standardfehler 10 bis 20 %
/	keine Angabe seitens des Statistischen Bundesamtes, da wegen der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher ist mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr
<u>0,58</u>	rückerschlossener oder imputierter Wert (wegen der geringen Haushaltszahl - weniger als 25 Haushalte - ist der Zahlenwert nicht sicher mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr), da solche Werte in die Berechnung des Regelsatzes eingehen, werden sie dennoch angezeigt
--	Nichts vorhanden
0,00	Wert liegt unter 0,005
*)	Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Code-Nr. 001), Ausgleichszahlung ALGII / Sozialgeld (Code-Nr. 0031531), Elterngeld / Erziehungsgeld (Code-Nr. 0031617) oder Eigenheimzulagen u.ä. Fördermittel (Code-Nr. 0031628) verfügen.
**)	Differenz in Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) von 0,51 € der Angaben der Bundesregierung im Referentenentwurf zu Auswertung EVS 2008; für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter angesetzt

Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Regelsatzberechnungen der Bundesregierung und des Paritätischen Gesamtverbandes für den Regelsatz von Ein-Personen-Haushalten finden sich in Tabelle Z-1 und können dort betragsmäßig in den jeweiligen Positionen verglichen werden. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Berechnungen betrifft die Bezugsgruppe aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. Die Bundesregierung weicht vom Rechenverfahren 2004 und 2006 ab und geht jetzt von einer 15 Prozent-Bezugsgruppe aus, zuvor wurde eine 20 Prozent Bezugsgruppe verwendet (Bezugsgruppen ohne Empfänger von Existenzminimumleistungen). Bei der 15 Prozent-Bezugsgruppe errechnet sich ein Regelsatz für die Bundesregierung von 364 Euro, während die 20 Prozent-Bezugsgruppe einen Regelsatz in Höhe von 382 Euro ergeben hätte.

Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen geht von der 20 Prozent-Bezugsgruppe aus. Dies ergibt einen Regelsatz von 442 Euro, der Einmalige Leistungen in Höhe von 26 Euro enthält. *Ohne Einmalige Leistungen beträgt der Regelsatzvorschlag des Paritätischen 416 Euro.* Ein Überblick über die Einmaligen Leistungen bietet die Tabelle Z-2. Wesentliche Beträge für Einmalleistungen finden sich in den Verbrauchsabteilungen „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände“ und „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“.

Tabelle Z-1: Zusammensetzung des Regelsatzes der Bundesregierung und des Regelsatzvorschlags des Paritätischen für Ein-Personen-Haushalte.

Abt. Nr.	EVS-Abteilungen	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe		EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
		EVS*)	RS Bund	EVS**)	RS Bund	RS Parität
Einzelangaben in Euro						
01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47	128,46	129,63	132,72	129,64
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27	--	19,86	--	19,79
03	Bekleidung und Schuhe	31,62	30,40	33,19	31,84	32,59
04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	370,25	30,24	380,50	32,27	32,27
05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände	29,36	27,41	31,19	28,37	28,99

Abt. Nr.	EVS-Abteilungen	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe		EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
		EVS*)	RS Bund	EVS**)	RS Bund	RS Parität
Einzelangaben in Euro						
06	Gesundheitspflege	26,27	15,55	27,63	16,93	16,93
07	Verkehr	59,26	22,78	62,34	25,08	30,38
08	Nachrichtenübermittlung	38,87	31,96	39,97	32,49	39,97
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42	39,96	81,36	42,82	53,62
10	Bildungswesen	7,94	1,39	7,26	1,45	1,45
11	Beherbergungs- und Gaststätten- dienstleistungen	28,11	7,16	28,76	7,27	25,49
12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45	26,50	33,77	28,44	28,44
Summe EVS *) / Regelsatz 2008		843,09	361,81	875,47	379,68	439,56
Regelsatz			363,80		381,77	441,98
Regelsatz gerundet 2010 bzw. zum 1. Januar 2011			364		382	442
- Einmalleistungen Parität						25,52
- Einmalleistungen Parität hochgerechnet 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)						25,66
- Einmalleistungen Parität gerundet						26
Regelsatz Parität ohne Einmalleistungen 2010 bzw. zum 1. Januar 2011						416

*) Rundungsdifferenz = - 0,02 Euro

***) Rundungsdifferenz = + 0,01 Euro

Tabelle Z-2: Einmalleistungen im Paritätischen Regelsatzvorschlag für Ein-Personen-Haushalte.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe
			RS Parität Einmalleistungen
68	05	Innenausstattung, Haus- haltsgeräte und -gegenstände	15,48
96	06	Gesundheitspflege	2,72
114	07	Verkehr	1,26
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	6,06
241		Einmalleistungen	25,52
242		Einmalleistungen hochge- rechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)	25,66
243		Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011	26

Der große Unterschied zwischen den Berechnungen der Bundesregierung und den Berechnungen des Paritätischen ergibt sich im Wesentlichen aus drei Gründen (in Tabelle Z-3 werden die wesentlichen Berechnungsschritte der Bundesregierung aufgezählt und bewertet):

- (1) Der Paritätische Vorschlag geht von einer 20 Prozent-Bezugsgruppe aus. Die Bundesregierung von einer 15 Prozent-Bezugsgruppe. Dies wird als Kürzung ohne Begründung gewertet, die nicht im Einklang mit Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010 steht.
- (2) Die Bundesregierung streicht die Verbrauchsabteilung „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ komplett. Dies ist methodisch fehlerhaft, da die Bezugsgruppe auf diese Weise verzerrt wird. Korrekt wäre das Verfahren nur, wenn der Bund lediglich die „enthaltamen“ Haushalte für ihre Regelsatzbestimmung zugrunde gelegt hätte.
- (3) Bei den „Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“ wurde seitens der Bundesregierung nicht das soziokulturelle Existenzminimum sondern nur das physische Existenzminimum berücksichtigt. Aus den Ausgaben für Gaststättendienstleistungen wurden lediglich die „Materialkosten“ anerkannt.

Tabelle Z-3: Bewertung wesentlicher Berechnungsschritte zum Regelsatz der Bundesregierung.

Vorgehensweise Bundesregierung	Wirkung auf Regelsatzhöhe bzw. Bezugsgruppe	Bewertung i.S. BVerfG-Urteil vom 9. Februar 2010
Bezugsgruppe		
- Verminderung der Bezugsgruppe Einpersonenhaushalte von 20 auf 15 Prozent	Regelsatz wird substantiell vermindert	Kürzung ohne Begründung, nicht im Einklang mit BVerfG-Urteil
- keine Berechnung der „Dunkelziffer“	Regelsatz wird vermindert, teilweise „Zirkelschlüsse“	Auftrag im Urteil nicht nachgekommen
- Aufstocker, Arbeitslosengeldbezieher I, Wohngeldbezieher, Kinderzuschlagsbezieher in Bezugsgruppe	Regelsatz wird vermindert, Gefahr von Zirkelschlüssen	Fehlende Expertise der Bundesregierung zur Frage der Zirkelschlüsse
EVS-Abteilungen		
- Abt. 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“: vollständige Kürzung	Regelsatz wird substantiell vermindert, Bezugsgruppe wird deutlich verzerrt	Methodisch fehlerhafte Vorgehensweise, die einer willkürlichen Kürzung entspricht
- Abt. 07 „Verkehr“: Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe	Regelsatz wird vermindert, Bezugsgruppe möglicherweise verzerrt	Fehlende Expertise der Bundesregierung zum Mobilitätsbedarf, insbesondere unkritische Übertragung auf Kinderregelsätze; Kürzung ohne Begründung
- Abt. 08 „Nachrichtenübermittlung“: Nur Ausgaben ohne Mobilfunk werden anerkannt	Regelsatz wird vermindert, Bezugsgruppe möglicherweise verzerrt	Fehlende Expertise zum Kommunikationsbedarf der unterschiedlichen Nutzergruppen, Kürzung mit ungenügender Begründung

Vorgehensweise Bundesregierung	Wirkung auf Regelsatzhöhe bzw. Bezugsgruppe	Bewertung i.S. BVerfG-Urteil vom 9. Februar 2010
- Abt. 11 „Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen“: substantielle Kürzung der Ausgaben für Gaststättendienstleistungen, lediglich „Materialkosten“ anerkannt	Regelsatz wird substantiell vermindert	Verletzung des soziokulturellen Existenzminimums durch Reduktion auf das physische Existenzminimum
Kinderregelsätze		
- keine vollständige Dokumentation der Zusammensetzung der Kinderregelsätze bzw. der EVS-Auswertung	Verbrauchspositionen mit weniger als 25 Haushalten werden nicht dokumentiert, daher Kinderregelsätze nicht nachvollziehbar; Alternativrechnungen nicht möglich	Deutliche Verletzung des Transparenzgebotes

Im Gegensatz zur Bezugsgruppe bei den Erwachsenenregelsätzen gehen die Berechnungen für die Kinderregelsätze der Bundesregierung von einer Bezugsgruppe der unteren 20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind aus. Zuvor wurden - nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ein-Personen-Haushalten - die SGB II-Empfänger sowie die Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen herausgenommen.

In den Unterlagen der Bundesregierung sind viele der einzelnen Verbrauchspositionen nicht mit Zahlen unterlegt sondern mit „/“ gekennzeichnet. Tatsächlich ist es so, dass das Statistische Bundesamt Ergebnisse in einzelnen Zahlenfeldern nicht veröffentlicht, wenn zur Berechnung weniger als 25 Haushalte vorhanden sind. Die Ergebnisse sind dann nicht sicher genug, weil sie mit einem relativen Standardfehler von 20 und mehr Prozent behaftet sind, und werden an den Statistik-Nutzer nicht weitergegeben. Im Falle der Bundesregierung liegen die Verhältnisse anders. Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass sie die Daten kennt, die mit „/“ unterlegt sind. Auch wenn viele „/“ als Platzhalter vorhanden sind, weist sie Ergebnisse aus; mit anderen Worten, die Bundesregierung hat aus solchen Angaben Kinderregelsätze berechnet.

Durch die vielen nicht bekannten bzw. durch „/“ gesperrten Felder ist es aber nicht möglich, die Regelsatzrechnungen der Bundesregierung für Kinderregelsätze zu bewerten oder Vergleichsrechnungen und Alternativrechnungen wie im Falle der Ein-Personen-Haushalte anzustellen.

1. Statistische Grundlage und Bezugsgruppe

Datengrundlage für die Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Indem man die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten bemisst, soll dem Bedarfsdeckungsprinzip genügt werden. Die EVS ist die maßgebende amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland.¹ Die EVS wird alle fünf Jahre erhoben, zuletzt 2008. Im fünfjährigen Turnus werden rund 60.000 Haushalte auf freiwilliger Basis befragt. Erfasst werden soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.² Allerdings ist die EVS nicht dafür konzipiert worden, um Regelsätze zu berechnen. Dies ist nur möglich in Sonderauswertungen, die das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt hat.

Tabelle 1-1: Vergleichswerte EVS 2003 Bund und ohne „Kürzungen ins Blaue“ gemäß Bundesverfassungsgericht 9. Februar 2010, hochgerechnet 2008.

Abt. Nr.	Regelsatz EVS 2003	Bund 2006	ohne Kürzungen
1	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	109,03	113,57
2	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	18,28	19,04
3	Bekleidung und Schuhe	34,24	34,24
4	Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung*)	25,79	25,92
5	Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	24,65	25,95
6	Gesundheitspflege	12,67	12,67
7	Verkehr**)	15,43	30,72
8	Nachrichtenübermittlung	30,25	30,25
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,25	39,25
10	Bildungswesen	-	2,46
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,17	24,97
12	Andere Waren und Dienstleistungen	26,77	26,77
	EVS 2003	344,53	385,81
	Regelsatz gerundet (Bund 2006 Rundungen in %-Angaben Abteilungen)	345	386
	Regelsatz gerundet, regelsatz-spezifischer Preisindex 2008	375	421

*) mit Eigentümerhaushalten bei Spalte „ohne Kürzungen“

***) die Spalte „ohne Kürzungen“ bezieht sich bei ÖPNV-Ausgaben auf Haushalte mit solchen Ausgaben

Zu den Auswertungen der EVS hat sich das Bundesverfassungsgericht eindeutig geäußert und dem Gesetzgeber wichtige Beschränkungen auferlegt: *„Die wertende Entscheidung, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, hat der Normgeber sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen von Ausgabepositionen in den Ab-*

¹ Website Statistisches Bundesamtes unter „Suche“ und Stichwort „EVS“

² Im System der amtlichen Statistik fließen die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte in die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik ein und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

teilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer empirischen Grundlage. Der Gesetzgeber darf Ausgaben, welche die Referenzgruppe tätigt, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn feststeht, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind. Auch die Höhe einer Kürzung muss sich aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe oder aus einer anderen, zuverlässigen Erhebung ergeben. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage ist dabei nicht ausgeschlossen; Schätzungen ‚ins Blaue hinein‘ laufen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und verstoßen deshalb gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Damit geprüft werden kann, ob die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen und Entscheidungen der verfassungsrechtlichen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums entsprechen, trifft den Normgeber die Obliegenheit, sie nachvollziehbar zu begründen; das ist vor allem zu fordern, wenn er von seiner selbst gewählten Methode abweicht.“³

Schaut man auf den alten Regelsatz und seine Zusammensetzung, so lässt sich die neue Regelsatzhöhe von 364 Euro nicht erklären. In Tabelle 1-1 findet sich die Auswertung der EVS 2003 gemäß der Regelsatzverordnung 2006. Der damals resultierende Regelsatz von 345 Euro wurde anhand einer regelsatz-spezifischen Preisindex auf das Jahr 2008 hochgerechnet.⁴ Heraus kommt dabei ein Betrag von 375 Euro. Der Bund hatte 2006 in zahlreichen Verbrauchspositionen Kürzungen vorgenommen, ohne sie sachlich zu begründen. Dies ist mit dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes von „Kürzungen ins Blaue hinein“ gemeint. Werden aus den alten Berechnungen der Bundesregierung die „Kürzungen ins Blaue hinein“ herausgerechnet, kommt ein erwartbar höherer Betrag von 421 Euro heraus. Demnach müsste sich eine Neuberechnung des Regelsatzes in einem Korridor von mindestens 375 bis 421 Euro bewegen.

Grundlage für die Berechnung des Erwachsenen-Regelsatzes waren jeweils Ein-Personen-Haushalte. Aus der Gesamtzahl wurden die SGB II-Empfänger sowie die Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen im Alter und Leistungsempfänger bei dauerhafter Erwerbsminderung ausgeschlossen (SGB XII, entsprechend aus der EVS 2003 alle Sozialhilfebezieher). Allerdings wurden nicht alle Leistungsempfänger ausgeschlossen sondern nur solche, die lediglich Grundsicherungsleistungen erhalten ohne zusätzliche Einkommen. Damit sind aber „Aufstocker“ in der Bezugsgruppe eingeschlossen, demnach Haushalte, die so wenig verdienen, dass ihr Einkommen mit SGB II-Leistungen „aufgestockt“ werden muss. Ebenfalls nicht herausgenommen wurden Haushalte mit einem vergleichbar niedrigen oder gar niedrigeren Einkommen bzw. Anspruchsberechtigte, die keinen Leistungsantrag gestellt haben.⁵

Als Bezugsgruppe hat die Bundesregierung 15 Prozent der Haushalte oberhalb der ausgeschlossenen Haushalte genutzt. In den Regelsatzverordnungen 2004 und 2006 wurden jeweils die unteren 20 Prozent der Ein-Personen-Haushalte oberhalb

³ BVerG, 9. Februar 2010, Ziffer 171

⁴ Martens, Rudolf (2008): Hartz-IV-Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für einen spezifischen Preisindex zur Anpassung der Regelsätze.- In: Soziale Sicherheit, 2/2008, S. 68-73; Martens, Rudolf (2008): Gutachten zur Überprüfung der Höhe des Münchner Sozialhilferegelsatzes.- Der Paritätische Gesamtverband, Berlin.

⁵ dies steht nicht in Einklang mit dem Urteil des BVerG vom 9. Februar 2010, s. Ziffer 169.

der Sozialhilfehaushalte als Bezugsgruppe herangezogen. Eine sachliche Begründung für diese Verfahrensänderung lässt sich dem Referentenentwurf zum Regelsatz nicht entnehmen. Da die Bezugshaushalte nach der Höhe ihrer Einkommen geschichtet sind, führt eine Verkleinerung der Bezugsgruppe zwangsläufig zu einer Verkleinerung der daraus abgeleiteten Regelsätze. In Tabelle Z-1 ist die Zusammensetzung des Regelsatzes der Bundesregierung dargestellt: Die Zusammensetzung des Regelsatzes nach der 15 Prozent-Bezugsgruppe und zum Vergleich nach der 20 Prozent-Bezugsgruppe. Die kleinere Bezugsgruppe führt zu einer Absenkung des von der Bundesregierung gewählten Regelsatzniveaus um 4,9 Prozent oder über 18 Euro gegenüber dem vorherigen Verfahren.

2. Die Verbrauchspositionen des Erwachsenenregelsatzes

Anmerkung zu den Tabellen 2-1 bis 2-12: Die Laufnummern der Zeilen in der ersten Spalte sind identisch mit der Zählung der Zeilen in der Anhangtabelle A-2, die die vollständige Auswertung der EVS 2008, so wie sie die Bundesregierung dokumentiert hat, beinhaltet. Sprünge in der Reihenfolge deuten so Auslassungen von Verbrauchspositionen an.

2.1 Abteilung 01: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Die Ausgaben „Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke“ wurde im Referentenentwurf komplett übernommen. Zusätzlich wurden 2,99 Euro eingesetzt, um die komplette Kürzung der Abteilung 02 „Alkoholische Getränke, Tabakwaren“ zu kompensieren.

Der Paritätische Vorschlag folgt dem nicht.

Tabelle 2-1: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 *) 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 *) 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
1	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47	%	128,46	129,63	%	129,64
2	0110 000	Nahrungsmittel	112,12	100 %	112,12	115,77	100 %	115,77
3	0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	100 %	13,35	13,87	100 %	13,87
4		<i>Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke</i>	2,99	100 %	2,99	3,08	0 %	
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79

2.2 Abteilung 02: Alkoholische Getränke, Tabakwaren

Im Gegensatz zur vorausgegangenen Regelsatzverordnung wurde die Abteilung komplett gestrichen: „Alkohol stellt allerdings ein gesundheitsgefährdendes Genussgift dar und gehört als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdecken-

den Grundbedarf. Daher wird Alkoholkonsum nicht mehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.“ (Referentenentwurf der Bundesregierung) Allerdings hat die Bundesregierung hat den „Flüssigkeitsverlust“ durch 2,99 Euro für Mineralwasser zusätzlich im Bereich „Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke“ ergänzt. Dies erbringt über 16 Euro weniger Regelsatz, entsprechend 4,5 Prozent.

Dieses Verfahren hat aber folgende Konsequenzen. Durch die bloße Herausnahme der Durchschnittsausgaben wird das Ausgabenprofil der Bezugsgruppe deutlich verfälscht. Da im unteren Einkommensbereich kaum Sparvermögen gebildet wird, verteilt sich bei „enthaltssamen“ Haushalten der nicht ausgegebene Posten für „Alkoholische Getränke und Tabakwaren“ in Höhe von 19 Euro jeweils auf andere Ausgabepositionen, wie beispielsweise Nahrungsmittel Gesundheitspflege oder Freizeit. Mit anderen Worten, solche Haushalte weisen gegenüber den „nicht-enthaltssamen“ Haushalten ein anderes Ausgabenprofil aus. Bei Betonung von Aspekten der „Volksgesundheit“, müssten dementsprechend die „enthaltssamen“ Haushalte als Vergleichsgruppe herangezogen werden.

Tabelle 2-2: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 2: Alkoholische Getränke, Tabakwaren.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 *) 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 *) 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79
6	0210 000	Alkoholische Getränke	8,11	0 %	0,00	8,35	100 %	8,35
7	0220 000	Tabakwaren	11,08	0 %	0,00	11,44	100 %	11,44
8	0230 000	Drogen	/			/		

Der Paritätische Vorschlag folgt dem Verfahren der Bundesregierung nicht und übernimmt die Durchschnittsausgaben der Abteilung 02 mit den Posten „Alkoholische Getränke“ und „Tabakwaren“ in Höhe von 19,79 Euro.

2.3 Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe

Als existenznotwendig werden alle Ausgaben für Kleidung und Schuhe – mit Ausnahme der Ausgaben für Kinder – gerechnet. Allerdings zählt die Bundesregierung die Kosten für chemische Reinigung nicht zur Existenzsicherung. Die Aufwendungen seien nur bei hochwertigen Kleidungsstücken erforderlich und stünden oft mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang. Dann stellten sie Werbungskosten dar, also zur Erzielung von Einkünften notwendige Aufwendungen.

Es handelt sich bei der Begründung der Herausnahme der Kosten für die chemische Reinigung um Deduktionen bzw. Überlegungen allgemeiner Art, die seitens des Paritätischen nicht geteilt werden. Die Kosten für chemische Reinigung in Höhe von 0,75 Euro gehören zum Grundbedarf und dementsprechend in den Regelsatzvorschlag des Paritätischen.

Tabelle 2-3: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
9	03	Bekleidung und Schuhe	31,62	%	30,40	33,19	%	32,59
10	0312 901	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	4,42	100 %	4,42	4,47	100 %	4,47
11	0312 902	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	14,81	100 %	14,81	15,72	100 %	15,72
12	0312 903	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (ohne Strumpfw.)	0,46	0 %		0,52	0 %	
13	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	100 %	1,28	1,34	100 %	1,34
14	0311, 0313	Sonstige Bekleidung und Zubehör	1,97	ü	ü	2,17	ü	ü
15	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,07	100 %	1,07	1,19	100 %	1,19
16	0313 000	Bekleidungszubehör	0,9	100 %	0,90	0,98	100 %	0,98
17	0321	Schuhe und Zubehör	7,17	ü	ü	7,31	ü	ü
18	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	1,81	100 %	1,81	1,85	100 %	1,85
19	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,12	100 %	5,12	5,20	100 %	5,20
20	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	0 %		0,07	0 %	
21	0321 900	Schuhzubehör	0,17	100 %	0,17	0,19	100 %	0,19
22	0314, 0322	Reparatur, Reinigung, Ausleihe	1,51	ü	ü	1,66	ü	ü
23	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleid. (einschl. Leihgebühren)	0,37	100 %	0,37	0,46	100 %	0,46
24	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,69	0 %		0,75	100 %	0,75
25	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	100 %	0,45	0,44	100 %	0,44

2.4 Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Bei der Berechnung der Stromausgaben in der Sonderauswertung Einpersonenhaushalt EVS 2008 werden im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 alle Haushalte mit Ausgaben für Strom berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben nur diejenigen Haushalte, die im Haushaltsbuch angegeben hatten, mit Strom zu heizen. Ferner werden gegenüber der Sonderauswertung EVS 2003 die Stromausgaben von Mietern wie zusätzlich von Eigentümern berücksichtigt. Allerdings werden bei den Eigentümerhaushalten lediglich die Stromkosten von Mieterhaushalten als existenzsichernd unterstellt. Zudem fielen bei Eigentümerhaushalten Ausgaben für Strom an, die als gesondert zu erbringende Kosten der Unterkunft zu bewerten sind (zum Beispiel Außenbeleuchtung, Umwälzpumpe).

Der Paritätische hält das Verfahren, bei Eigentümerhaushalten, nur die durchschnittlichen Stromkosten von Mietern zu unterstellen, für höchst fragwürdig, da im SGB II-Bezug eben auch Eigentümerhaushalte vorkommen. Mangels eigener Möglichkeiten, vergleichbare Rechnungen anhand der EVS-Datensätze durchzuführen und wegen der vergleichsweise geringen Beträge, werden die Daten des Bundes in den Paritätischen Regelsatzvorschlag übernommen.

Tabelle 2-4: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
26	04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	370,25	%	30,24	380,5	%	32,27
...								
43	045	Energie	67,54	ü	ü	69,19	ü	ü
44	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	30,64	ü	ü	31,39	ü	ü
45		dar.: Mieterhaushalte	28,18	0 %		28,77	0 %	
46		dar.: Eigentümerhaush.	2,07	0 %		2,18	0 %	
47		Mieterhaushalte (ohne Stromheizung)	26,80	100 %	26,80	27,12	100 %	27,12
48		Eigentümerhaush. (ohne Stromheizung)	1,32	100 %	1,32	2,08	100 %	2,08
...								
62	0431	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Material	1,12	ü	ü	1,36	ü	ü
63	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen, Mieter/-Untermieter	0,99	100 %	0,99	1,17	100 %	1,17
64	0431 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Eigenleistungen (Material)	<u>0,13</u>	umgerechnet	/	<u>0,19</u>	100 %	0,19
65	0432	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Dienstleist.	1,51	ü	ü	1,71	ü	ü
66	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Fremdleistungen Mieter/-Untermieter	0,93	umgerechnet	/	0,99	100 %	0,99
67	0432 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Fremdleistungen (Handwerker)	<u>0,58</u>	100 %	0,58	<u>0,72</u>	100 %	0,72

Bei den Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Instandhaltung wird die Berechnungsweise wie bei den Stromkosten vorgenommen. Die Bundesregierung setzt auch hier die Ausgaben der Mieterhaushalte für die Eigentümerhaushalte an. Es handelt sich hier um eine Beschreibung einer – aus Sicht des Paritätischen – höchst fragwürdigen Vorgehensweise und nicht um eine Begründung. Der Paritätische folgt dem Regchenverfahren der Bundesregierung nicht und geht von den nachgewiesenen Kosten der Eigentümerhaushalte aus.

2.5 Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände

Im Gegensatz zur EVS-Auswertung 2003 bewertet die Bundesregierung jetzt im System der Mindestsicherung die Unterhaltung eines Gartens als nicht existenzsichernd. Deswegen sieht sie die Position „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“ nicht als regelsatzrelevant an, die Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausstattungsgegenstände für Haus und Garten“ werden um die Ausgaben für Gartengeräte vermindert. Herausgerechnet wurde der Anteil der für den Regelsatz als existenzsichernd angesehenen Güter durch den Rückgriff auf das Wägungsschema der allgemeinen Preisstatistik.

Im Regelsatzvorschlag des Paritätischen werden, wie in der EVS-Auswertung 2003 des Bundes, Ausgaben für die Unterhaltung eines Gartens als existenzsichernd gewertet (plus 0,35 Euro).

Die Position „Anfertigung und fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird seitens der Bundesregierung als nicht existenzsichernd eingestuft. Bei Bedarf könnten Leistungsberechtigte für die Erstausstattung der Wohnung entsprechende Leistungen erhalten.

Die Begründung ist nicht plausibel. Wieso trifft diese Position nur im Falle einer Erstausstattung einer Wohnung zu? Diese Position in Höhe von 0,13 Euro ist Bestandteil des Paritätischen Regelsatzvorschlags.

Die Position „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ wird von der Bundesregierung im Unterschied zur Sonderauswertung EVS 2003 nicht mehr als existenzsichernd berücksichtigt. Reparaturen seien nur bei teuren Werkzeugen wirtschaftlich vertretbar. Besitz und Nutzung solcher Werkzeuge seien jedoch in der Durchschnittsbetrachtung bei Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch nicht zu unterstellen.

Die allgemeine Überlegung ist unplausibel. Eher trifft das Gegenteil zu: Gerade weil Werkzeuge für Leistungsberechtigte nur unter finanziellen Opfern neu anzuschaffen sind, lohnen sich Reparaturen auch bei nicht so teuren Werkzeugen - beispielsweise bei einer Bohrmaschine. Dementsprechend wird dieser Posten in Höhe von 0,14 Euro in den Regelsatzvorschlag des Paritätischen übernommen.

Nach Ansicht des Paritätischen gehören acht Verbrauchspositionen nicht in den Regelsatz sondern sollten als „Einmalige Leistungen“ gewährt werden. Möbel, Lampen Teppiche und „Weiße Ware“ wie Kühlschränke und Waschmaschinen sind nicht sinnvoll als Pauschalen in einem monatlich ausgezahlten Regelsatz zu gewähren, dazu ist das mögliche Ansparsvolumen zu gering. Die Verbrauchspositionen, die als

Einmalige Leistungen identifiziert wurden, sind in der Tabelle 2-5 mit einem „E“ gekennzeichnet und fett hervorgehoben (Zeilen Nr. 69-73 und 75-77) und betragen insgesamt 15,48 Euro. Zu Einmaligen Leistungen im Regelsatzvorschlag des Paritätischen wird auf das Kapitel 3 verwiesen.

Tabelle 2-5: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in der Abteilung 5: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
68	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	29,36		27,41	31,19		28,99
69	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	100 %	10,11	9,63	100 %	E 9,63
70	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	<u>0,12</u>	100 %	0,12	<u>0,17</u>	100 %	E 0,17
71	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	100 %	1,20	1,29	100 %	E 1,29
72	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100 %	0,12	<u>0,18</u>	100 %	E 0,18
73	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und –truhen	<u>1,11</u>	100 %	1,11	1,38	100 %	E 1,38
74	0531 200, 0531 900, 0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,66	ü	ü	2,83	ü	ü
75	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	<u>1,16</u>	100 %	1,16	1,42	100 %	E 1,42
76	0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	<u>0,06</u>	100 %	0,06	<u>0,06</u>	100 %	E 0,06
77	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,44	100 %	1,44	1,35	100 %	E 1,35
78	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	100 %	1,62	1,71	100 %	1,71
79	0520 9	Heimtextilien u.Ä.	2,51	ü	Ü	2,50	ü	ü
80	0520 900	Heimtextilien	2,35	100 %	2,35	2,37	100 %	2,37
81	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	<u>0,16</u>	0 %		0,13	100 %	0,13
82	054-055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,95	ü	Ü	5,41	ü	ü
83	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	<u>0,02</u>	100 %	0,02	0,06	100 %	0,06
84	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,04	100 %	2,04	2,24	100 %	2,24

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
85	0551 000	Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,36	0 %		0,44	100 %	0,44
86		Warenkorb ohne Gartengeräte: Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,22	100 %	0,22	0,27	0 %	
87	0552 071	Fremde Reparaturen an Handwerkszeugen	<u>0,11</u>	0 %		<u>0,14</u>	100 %	0,14
88	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	100 %	2,22	2,35	100 %	2,35
89	0552 901	Nicht motorbetriebene Gartengeräte	0,20	0 %		0,18	100 %	0,18
90	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	100 %	3,23	3,45	100 %	3,45
91	Lfd. Nr.229-232	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	1,73	ü	ü	2,37	ü	ü
92	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständ. und Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100 %	0,12	0,16	100 %	0,16
93	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	<u>0,25</u>	100 %	0,25	0,28	100 %	0,28
94	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – durch Privatpersonen	--	0 %		<u>0,00</u>	0 %	
95	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,36	0 %		1,93	0 %	

2.6 Abteilung 6: Gesundheitspflege

Für die Verbrauchspositionen „Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)“ und „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)“ soll ein neuer einmaliger Bedarf im SGB II und im SGB XII eingeführt werden. Des Weiteren wird die Positionen „Zahnersatz Materialkosten (einschließlich Eigenanteile)“ für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang von der Krankenversicherung beziehungsweise den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt. Die Positionen „Therapeutische Mittel und Geräte (einschließlich Eigenanteile)“ hat Eingang in den Regelsatz des Bundes gefunden.

Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen folgt der Struktur des Bundes. Im Gegensatz zum Bund wird die Position „Therapeutische Mittel und Geräte (einschließlich Eigenanteile)“ als Einmalleistung identifiziert (2,72 Euro).

Tabelle 2-6: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 6: Gesundheitspflege.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
96	06	Gesundheitspflege	26,27		15,55	27,63		16,93
97	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	5,53	ü	ü	5,98	ü	ü
98	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,40	0 %		0,39	0 %	
99	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,70	0 %		2,72	0 %	
100	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,16	0 %		0,15	0 %	
101	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,26	100 %	2,26	2,72	100 %	E 2,72
102	0611-0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	10,66	ü	ü	11,51	ü	ü
103	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse – mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/-Rezeptgebühren)	3,47	100 %	3,47	3,57	100 %	3,57
104	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse – ohne Rezept gekauft	5,07	100 %	5,07	5,48	100 %	5,48
105	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse – mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/-Rezeptgebühren)	0,67	100 %	0,67	0,73	100 %	0,73
106	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse – ohne Rezept gekauft	1,44	100 %	1,44	1,73	100 %	1,73
107	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	10,08	ü	ü	10,14	ü	ü
108	0621 900	Praxisgebühren	2,64	100 %	2,64	2,70	100 %	2,70
109	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,35	0 %		1,47	0 %	
110	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	4,13	0 %		3,79	0 %	
111	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	<u>0,01</u>	0 %		<u>0,04</u>	0 %	
112	0623 900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	0,98	0 %		1,24	0 %	
113	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	0,97	0 %		0,90	0 %	

2.7 Abteilung 7: Verkehr

Im Zusammenhang mit den Regelsatzberechnungen zu Verkehrsausgaben wurden regierungsseitig zwei Sonderauswertungen veranlasst. Zum einen wurden Haushalte ohne Kfz herangezogen zum anderen Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel. Schließlich wurden für die Regelsatzberechnungen des Bundes nur diejenigen Haushalte berücksichtigt, die keine Ausgaben für Kraftstoff und Schmiermittel in der EVS 2008 angegeben haben. Mit anderen Worten, es geht um Haushalte, die ohne diese Ausgabenpositionen keinen Personenkraftwagen (PKW) und kein Motorrad nutzen und folglich ihren Mobilitätsbedarf durch Fahrrad, öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie zu Fuß decken. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertung wurden für alle regelbedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 07 genutzt.

In der Tabelle 2-7a sind die für die 15 und 20 Prozent-Bezugsgruppe möglichen 6 Kombinationen dargestellt. Die Bundesregierung hat sich für die „preiswerteste“ Variante – Haushalte ohne Kfz und Ausgaben für Kraftstoffe – entschieden. Der Paritätische geht von Haushalten aus, die zwar kein eigenes Kfz besitzen, aber Ausgaben für Kraftstoffe ausgewiesen haben. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Haushalte ohne ein Kfz zu besitzen, sich gelegentlich ein Kfz ausleihen und so Ausgaben für Kraftstoffe ausweisen.

Allerdings können diese Überlegungen, die für Ein-Personen-Haushalte Gültigkeit haben, nicht auf Paar-Haushalte mit Kindern übertragen werden. Darüber hinaus führt der Ausschluss der Kosten für Kraftstoffe bei Paaren mit einem Kind unter 18 Jahren zu unbrauchbaren Ergebnissen. Anhand der EVS 2003 zeigt sich, dass es praktisch keine Paarhaushalte mit einem Kind gibt, die keine Mobilitätskosten benötigen (untere 20 Prozent-Bezugsgruppe, ohne Bezieher von Existenzminimumleistungen). Fast ein Drittel der Ein-Personen-Haushalte geht dagegen zu Fuß und hat so keine Kosten für Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) wie für Kraftstoffe. Darin unterscheiden sich Haushalte mit Kindern grundsätzlich von Haushalten Alleinstehender. Entweder haben Paare mit einem Kind hohe monatliche Kosten für Kraftstoffe von 111,31 Euro, das sind 57 Prozent aller Paare, oder sie weisen kombinierte Kosten für Kraftstoffe und Kosten für den ÖPNV in vergleichbarer Höhe auf (94,56 plus 21,61 Euro), dies betrifft ca. ein Viertel (26 Prozent) der o. g. Stichprobe. Paare mit ausschließlich Kosten für den ÖPNV lassen sich in der ESV 2003 nicht zuverlässig bestimmen, da ihre Anzahl zu gering ist.

So haben 40 Prozent der SGB II-Bevölkerung zwar nur einen geringen Mobilitätsaufwand, da sie in Kernstädten leben, fast 60 Prozent der SGB II-Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren müssen aber einen deutlich höheren Mobilitätsbedarf bewältigen, da sie im Umland leben bzw. im ländlichen Bereich. Sollen die Kosten für Mobilität von Paarhaushalten mit einem Kind zuverlässig und armutsvermeidend bestimmt werden, so müssten die Durchschnittskosten für Kraftstoffe *und* die Durchschnittskosten für den ÖPNV in eine Regelsatzberechnung für Kinder eingehen.⁶

Die Bundesregierung hat es versäumt, Expertisen zum Mobilitätsbedarf von Ein-Personen-Haushalten und Haushalten mit Kindern in der EVS 2008 einzuholen.

⁶ Vgl. Martens, Rudolf (2010): Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion. In: WSI-Mitteilungen, Heft 10/2010, S. 531-536.

Tabelle 2-7: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 7: Verkehr.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
114	07	Verkehr	59,26		22,78	62,34		30,38
...								
119	0712- 0713	Kraft- und Fahrräder	0,93	ü	ü	1,39	ü	ü
120	0712 000	Kauf von Krafträdern	0,22	0 %		0,22	0 %	
121	0713 000	Kauf von Fahrrädern	0,71	0 %		1,17	0 %	
122		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	0,84	0 %		1,26	100 %	E 1,26
123		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,84	100 %	0,84	1,21	0 %	
124	0721	Ersatzteile und Zubehör	3,25	ü	ü	3,17	ü	ü
125	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,00	0 %		0,98	0 %	
126		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Pkw)	1,01	0 %		1,04	100 %	1,04
127		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Kraftstoffe)	0,96	100 %	0,96	1,10	0 %	
128	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,25	0 %		2,18	0 %	
129	0722 000	Kraftstoffe und Schmiermittel	18,95	0 %		20,24	0 %	
130		Kraftstoffe und Schmiermittel (Haushalte ohne Pkw)	3,75	0 %		3,76	100 %	3,76
131	0723 000	Wartungen und Reparaturen	4,43	0 %		5,14	0 %	
132		Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Pkw)	1,06	0 %		1,36	100 %	1,36
133		Wartungen und Reparaturen (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,57	100 %	0,57	0,57	0 %	
...								
139	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	18,47	ü	ü	19,4	ü	ü
140	0730 901	Fremde Verkehrsdienst- leistungen (ohne im Luft- verk. / ohne Übernacht.)	14,81	0 %		15,77	0 %	
141		Fremde Verkehrsdienst- leistungen (ohne Pkw) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	19,70	0 %		20,42	100 %	20,42

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
142		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernacht.)</i>	18,41	100 %	18,41	19,74	0 %	
143	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / mit Übernacht.)	1,84	0 %		2,12	0 %	
144		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)</i>	2,19	0 %		2,54	100 %	2,54
145		<i>Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe ohne im Luftverkehr / mit Übernacht.)</i>	2,00	100 %	2,00	2,46	0 %	
146	0733 100	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (ohne Übernachtung)	1,32	0 %		1,11	0 %	
147	0733 200	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (mit Übernachtung)	<u>0,50</u>	0 %		<u>0,40</u>	0 %	

Tabelle 2-7a: Mobilitätsbedarf EVS 2008: Sonderauswertung Bundesregierung ohne Kfz und ohne Kraftstoffe (a) sowie Sonderauswertung ohne Kfz (b) sowie Durchschnittsausgaben EVS (c). Die Regelsatzbezüge der Bundesregierung (22,78 Euro) und des Paritätischen (30,38 Euro) sind hervorgehoben.

15 %-Bezugsgruppe			20 %-Bezugsgruppe		
(1) Bundesregierung: ohne Kfz und ohne Kraftstoffe	(2) Ohne Kfz mit Kraftstoff	(3) Mit Kfz und Kraftstoff	(1) Analog Bundesregierung ohne Kfz und ohne Kraftstoffe	(2) Paritätischer: ohne Kfz mit Kraftstoff	(3) Mit Kfz und Kraftstoff
22,78	28,64	41,74	25,08	30,38	45,62

2.8 Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung

Der Bund zählt zwar die Nutzung eines Telefons zum Grundbedarf, jedoch – wie bereits bei der Sonderauswertung EVS 2003 – werden nicht zwei Telekommunikationsarten nebeneinander anerkannt. Die Bundesregierung zählt dabei nur das Festnetztelefon als regelsatzrelevant, da es immer noch weiter verbreitet sei als das Mobilfunktelefon. Aus diesem Grund wurde zur Ermittlung des Telekommunikationsbedarfs beim Statistischen Bundesamt eine Sonderauswertung der EVS 2008 für Haushalte in Auftrag gegeben, die Ausgaben für einen Festnetzanschluss bezie-

hungsweise einen Internetzugang hatten, aber keine Ausgaben für Mobilfunktelefone oder für ein Kombipaket.

Dieser geschilderten Vorgehensweise schließt sich der Paritätische nicht an. Zudem verfügen Haushalte z. T. nur über Mobilfunktelefone ohne einen Festnetzanschluss. Entsprechend werden die Ausgaben für Nachrichtenübermittlung in voller Höhe in den Paritätischen Regelsatzvorschlag übernommen.

Tabelle 2-8: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
148	08	Nachrichtenübermittlung	38,87		31,96	39,97		39,97
149	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	100 %	1,17	1,25	100 %	1,25
150	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	37,69	ü	ü	38,72	ü	ü
151	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellungen)	3,46	100 %	3,46	3,69	100 %	3,69
152	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen – Mobilfunk/CB-Funk (auch Flatrate)	9,30	0 %		9,43	100 %	9,43
153	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen – Internet-/Onlinedienste (auch Flatrate)	2,26	0 %		2,24	100 %	2,24
154	0830 900	<i>Flatrate als Kombipaket</i>	8,55	0 %		8,60	100 %	8,60
155	0830 901	<i>Kommunikationsdienstleistungen – Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)</i>	14,12	0 %		14,76	100 %	14,76
156		Sonderauswertung (ohne Mobilfunk) Telefon, Fax, Telegramme	25,05	100 %	25,05	25,60	0 %	
157		Sonderauswertung (ohne Mobilfunk) Internet-/Onlinedienste	2,28	100 %	2,28	1,95	0 %	

2.9 Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die Bundesregierung zählt folgende Positionen als nicht existenzsichernd nicht zum erforderlichen Grundbedarf: „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, Haustiere, Campingartikel sowie Glücksspiele. Leistungsberechtigte sind nach dem SGB XII und dem SGB II von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren bundesweit be-

freit. Ausgaben der Position „Ausleihgebühren für TV- und Videokameras u.ä.“ werden als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft, da die Anschaffung dieser Geräte im Regelsatz der Bundesregierung enthalten sei.

Schnittblumen und Zimmerpflanzen (zur Weihnachtszeit gehören hierzu auch Weihnachtsbäume) sowie Haustiere sind nach Ansicht des Paritätischen Teil des soziokulturellen Existenzminimums. Auch Campingartikeln und Erzeugnisse für die Gartenpflege sind wichtige Bereiche, um einen gesellschaftlichen Ausschluss zu verhindern.

TV-Geräte und Computer (Zeile 161 und 162) mit zusammen durchschnittlich 6,06 Euro gehören nach den Vorstellungen des Paritätischen nicht in den Regelsatz sondern in die Einmaligen Leistungen.

Tabelle 2-9: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung und Kultur.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42		39,96	81,36		53,62
159	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,85	100 %	0,85	0,86	100 %	0,86
160	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,24	100 %	2,24	2,56	100 %	E 2,56
161	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,00	0 %		1,05	0 %	
162	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschl. Downloads)	3,44	100 %	3,44	3,50	100 %	E 3,50
163	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	100 %	2,59	2,85	100 %	2,85
164	0921, 0932	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u.Ä.	1,43	ü	ü	1,31	ü	ü
165	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,18	100 %	0,18	0,19	100 %	0,19
166	0932 010	Sportartikel	1,11	100 %	1,11	1,00	100 %	1,00
167	0932 020	Campingartikel	<u>0,14</u>	0 %		0,12	100 %	0,12
168	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	1,21	100 %	1,21	1,43	100 %	1,43
169	0933	Blumen und Gärten	4,73	ü	ü	5,29	ü	ü
170	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,50	0 %		1,65	100 %	1,65
171	0934 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	3,24	0 %		3,64	100 %	3,64

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
172	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	5,07	0 %		5,39	100 %	5,39
173	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	25,27	ü	ü	27,02	ü	ü
174	0941 020	Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse	1,61	100 %	1,61	1,66	100 %	1,66
175	0941 040	Ausleihgebühren – Sport und Campingartikel	0,13	100 %	0,13	0,13	100 %	0,13
176	0941 900	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Sportveranstalt.	3,16	100 %	3,16	3,18	100 %	3,18
177	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,48	100 %	1,48	1,62	100 %	1,62
178	0942 900	Rundfunk- und Fernsehgebühren	10,66	0 %		11,62	0 %	
179	0942 901	Ausleihgebühren – TV-Geräte, Videokam. U.Ä.	0,11	0 %		0,12	0 %	
180	0942 902	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einricht. - Kulturveranstaltungen	4,52	100 %	4,52	4,71	100 %	4,71
181	0943 000	Glücksspiele	3,60	0 %		3,97	0 %	
182	0951 000	Bücher und Broschüren	5,14	100 %	5,14	5,76	100 %	5,76
183	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschrift. U.Ä.	9,37	ü	ü	10,31	ü	ü
184	0952 090	Ausleihgebühren – Bücher, Zeitschriften	0,72	100 %	0,72	0,76	100 %	0,76
185	0952 900	Zeitungen und Zeitschrift.	6,53	100 %	6,53	7,37	100 %	7,37
186	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,11	100 %	2,11	2,18	100 %	2,18
187	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,41	100 %	2,41	2,46	100 %	2,46
188	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,53	ü	ü	0,60	ü	ü
189	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme u. Wiedergabe von Ton u. Bild, von Foto- u. Filmausrüstungen u. v. Geräten der Datenverarbeitung	0,48	100 %	0,48	0,55	100 %	0,55
190	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern u. Ausrüstungen f. Kultur, Sport, Camping und Erholung	<u>0,05</u>	100 %	0,05	<u>0,05</u>	100 %	0,05
191	096	Pauschalreisen	10,14	ü	ü	10,96	ü	ü
192	0961 000	Pauschalreisen – Inland	2,75	0 %		3,39	0 %	
193	0962 000	Pauschalreisen – Ausland	7,39	0 %		7,57	0 %	

2.10 Abteilung 10: Bildungswesen

Im Referentenentwurf der Bundesregierung wie im Regelsatzvorschlag des Paritätischen wurde lediglich der Ausgabeposten für Gebühren für Kurse in den Regelsatz eingesetzt. Die anderen Verbrauchspositionen gehören in den Bereich Kinderregelsätze oder Kosten des Studiums.

Tabelle 10: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 10: Bildungswesen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
194	10	Bildungswesen	7,94		1,39	7,26		1,45
195	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	0 %		0,08	0 %	
196	1010, 1020, 1050 900	Gebühren, Kinderbetreuung	7,84	ü	ü	7,18	ü	ü
197	1010 010	<i>Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kindergärt.</i>	/	0 %		0,01	0 %	
198	1010 020	<i>Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Vorschulkl.</i>	--	0 %		--	0 %	
199	1020 900	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	6,44	0 %		5,72	0 %	
200	1050 900	Gebühren für Kurse u.Ä.	1,39	100%	1,39	1,45	100%	1,45

2.11 Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Laut dem Begründungstext der Bundesregierung handelt es sich bei Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen jedoch „nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum“ zählt. Das „physische Existenzminimum“ wird seitens der Bundesregierung gewährt, denn der „Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke“ ist „als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen“. Dem Bundesverfassungsgericht ging es aber ausdrücklich nicht nur um die Befriedigung des physischen Existenzminimums. Der Gaststättenbesuch diene schon immer der gleichzeitigen Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse.⁷ Die unmissverständliche Verneinung des soziokulturellen Existenzminimums beim Gaststättenbesuch erbringt der Bundesregierung eine Ersparnis von gerundet 18 Euro oder 5,0 Prozent.

Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt dem nicht und übernimmt die Ausgaben für Verpflegungsdienstleistungen komplett in seinen Vorschlag – jedoch ohne Übernachtungskosten entsprechend der Bundesregierung.

⁷ Pfeiffer, Sabine (2010): Hunger in der Überflussgesellschaft. In: Kritik der Tafeln in Deutschland, Stefan Selke (Hg.), S. 91-107.

Tabelle 2-11: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
201	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	28,11		7,16	28,76		25,49
202	111	Verpflegungsdienstleistung.	25,12	ü	ü	25,49	ü	ü
203	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissst. U. Lieferservice	21,00	0%		21,60	100%	21,60
204	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,12	0%		3,89	100%	3,89
205	1120 000	Übernachtungen	2,99	0%		3,27	0%	

2.12 Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

Die Bundesregierung anerkennt in der Position „Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen“ nur den Anteil für Uhren (für Herren, Damen, sowie Wecker und Batteriewechsel, aber ohne Küchenuhren) als regelbedarfsrelevant.⁸ Im Falle „Sonstiger Dienstleistungen“ (Zeile 227 bzw. 228) wurde ein Wert für die Kosten eines Personalausweises eingesetzt.

Der Paritätische Regelsatzvorschlag folgt der Regelsatzzusammensetzung der Bundesregierung.

Tabelle 2-12: Zusammensetzung regelsatzrelevanter Güter in Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
206	12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45		26,50	33,77		28,44
207	1231 000	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,81	0%		1,88	0%	
208		Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen) / Wägungsschema für Uhren	0,59	100%	0,59	0,61	100%	0,61
209	1232 000	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,31	0%	0,00	1,34	0%	
210	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	8,80	ü	ü	9,92	ü	ü
211	1211 010	Friseurdienstleistungen	6,81	100%	6,81	7,44	100%	7,44

⁸ Der Anteil der regelbedarfsrelevanten Güter wurde hier nicht durch eine EVS-Sonderauswertung bestimmt, sondern durch den Rückgriff auf das Wägungsschema der allgemeinen Preisstatistik festgelegt.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
212	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00	100%	2,00	2,48	100%	2,48
213	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	13,54	ü	ü	14,11	ü	ü
214	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,37	100%	0,37	0,39	100%	0,39
215	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.Ä.	5,91	100%	5,91	6,04	100%	6,04
216	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73	100%	4,73	5,10	100%	5,10
217	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,52	100%	2,52	2,58	100%	2,58
218	1220, 1240- 1270	Sonstige Dienstleistungen	5,98	ü	ü	6,53	ü	ü
...								
224	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	/	0 %		0,38	0 %	
225	1262 070	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	/	0 %		/	0 %	
226	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,98	100%	1,98	2,02	100%	2,02
227	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	2,44	0%		2,86	0%	
228		Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. / gesetzter Wert für Personalausweis	0,25	100%	0,25	0,25	100%	0,25
...								
232	1541 000	Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,34	100%	1,34	1,53	100%	1,53
233	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,36	0%		1,45	0%	

3. Mehrbedarfzuschläge für Warmwasser

Mit der neuen Regelung zum Regelsatz gemäß dem Einigungsvorschlag im Vermittlungsausschuss vom 31.01.2011 wird kein Abzug mehr vom Regelsatz vorgenommen. Warmwasserkosten werden jetzt systematisch den Unterkunfts-kosten zugeordnet und werden zusammen mit den Heiz- und Nebenkosten als Kosten der Unterkunft abgerechnet.

Für Haushalte mit dezentraler Warmwasserbereitung wird ein Mehrbedarf gewährt. Der Bedarf für die Erzeugung von Warmwasser ist demnach nicht mehr Bestandteil

des Regelbedarfs und ist als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit die Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser angemessen sind.

Wenn Warmwasser dezentral, beispielsweise in einem Elektroboiler in der Wohnung, erzeugt wird, erscheinen diese Kosten nicht in den Nebenkosten. Dementsprechend ist ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser Mehrbedarf wird pauschaliert für die Wohnkosten ausgezahlt und ist in Tabelle 3-1 für alle Regelbedarfsstufen verzeichnet.

Der Paritätische Regelsatzvorschlag sieht keinen entsprechenden Mehrbedarf für Warmwasserbereitung vor.

Tabelle 3-1: Mehrbedarf (Pauschalen) für Warmwasserbereitung für jeweilige Regelbedarfsstufen außerhalb der Nebenkosten. Datenquelle: Vorbereitungsunterlage für den Einigungsvorschlag im Vermittlungsausschuss vom 31.01.2011 sowie eigene Berechnungen.

Regelbedarfsstufen	Höhe des Regelsatzes in Euro	Mehrbedarf der Regelbedarfsstufe in Prozent der jeweiligen Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf für Warmwasserbereitung in Euro
1	364	2,3	8,37
2	328	2,3	7,54
3	291	2,3	6,69
4	287	1,4	4,02
5	251	1,2	3,01
6	215	0,8	1,72

4. Paritätischer Regelsatzvorschlag und Einmalige Leistungen für Erwachsene

In Tabelle 4-1 finden sich die jeweiligen Regelsatzsummen der Berechnungen des Bundes und des Paritätischen Vorschlags in Höhe von 361,81 Euro und 439,56 Euro (EVS 2008). *Hochgerechnet auf den 1. Januar 2011 mit dem regierungsseitigen Hochrechnungsfaktor ergibt sich ein Regelsatz von gerundet 364 Euro für die Bundesregierung.* Der Regelsatzvorschlag des Paritätischen geht von der 20 Prozent-Bezugsgruppe aus. Dies ergibt einen Regelsatz von 442 Euro, der Einmalige Leistungen in Höhe von 26 Euro enthält. *Ohne Einmalige Leistungen beträgt der Regelsatzvorschlag des Paritätischen 416 Euro.*

Ein Überblick über die Einmaligen Leistungen bietet Tabelle 4-2. Wesentliche Beträge für Einmalleistungen finden sich in den Verbrauchsabteilungen „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände“ und „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“. Hochgerechnet und gerundet betragen die Einmaligen Leistungen insgesamt 26 Euro. Durch die Höhe des Paritätischen Regelsatzvorschlags entfällt die Notwendigkeit, einen Mehrbedarf für Warmwasserbereitung einzuführen.

Tabelle 4-1: Regelsatzsummen der Bundesregierung und des Paritätischen Regelsatzvorschlags.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %- Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %- Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
238		Summe Regelsatz 2008			361,81			439,56
239		Regelsatz hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)			363,80			441,98
240		Regelsatz gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011			364			442
241		- darunter Einmalleistungen						25,52
242		- hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)						25,66
243		Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011						26
244		Regelsatz ohne Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011						416

Tabelle 4-2: Zusammensetzung der Einmaligen Leistungen der Paritätischen Regelsatzberechnungen.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Parität	RS Parität Einmal- leistungen
68	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände			15,48
69	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	9,63	100 %	9,63
70	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	<u>0,17</u>	100 %	0,17
71	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,29	100 %	1,29
72	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	<u>0,18</u>	100 %	0,18
73	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,38	100 %	1,38
75	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,42	100 %	1,42
76	0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	<u>0,06</u>	100 %	0,06

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Parität	RS Parität Einmalleistungen
77	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,35	100 %	1,35
96	06	Gesundheitspflege			2,72
101	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,72	100 %	2,72
114	07	Verkehr			1,26
121	0713 000	Kauf von Fahrrädern	1,17	0 %	
122		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	1,26	100 %	1,26
123		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	1,21	0 %	
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur			6,06
160	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,56	100 %	2,56
162	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschl. Downloads)	3,50	100 %	3,50
...					
241		Einmalleistungen			25,52
242		Einmalleistungen hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)			25,66
243		Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011			26

5. Kinderregelsätze

Im Gegensatz zur Bezugsgruppe bei den Erwachsenenregelsätzen gehen die Berechnungen von einer Bezugsgruppe der unteren 20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind aus. Zuvor wurden - nach dem gleichen Verfahren wie bei den Ein-Personen-Haushalten - die SGB II-Empfänger sowie die Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen herausgenommen.

Beim Blick in die Datenunterlagen, die das Bundesarbeitsministerium veröffentlicht hat, zeigen sich Tabellen wie Tabelle 5-1. In den Unterlagen sind viele der einzelnen Verbrauchspositionen nicht mit Zahlen unterlegt sondern mit „/“ gekennzeichnet. Tatsächlich ist es so, dass das Statistische Bundesamt Ergebnisse in einzelnen Zahlenfeldern nicht veröffentlicht, wenn zur Berechnung weniger als 25 Haushalte vorhanden sind. Die Ergebnisse sind dann nicht sicher genug, weil sie mit einem relativen Standardfehler von 20 und mehr Prozent behaftet sind, und werden an den Statistik-Nutzer nicht weitergegeben. Im Falle der Bundesregierung liegen die Ver-

hältnisse anders. Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass sie die Daten kennt, die mit „/“ unterlegt sind. Auch wenn viele „/“ als Platzhalter vorhanden sind, weist sie Ergebnisse aus; mit anderen Worten, die Bundesregierung hat aus solchen Angaben Kinderregelsätze berechnet. Durch die vielen nicht bekannten bzw. durch „/“ gesperrten Felder ist es aber nicht möglich, die Regelsatzrechnungen der Bundesregierung zu bewerten oder Vergleichsrechnungen und Alternativrechnungen wie im Falle der Ein-Personen-Haushalte anzustellen.

Tabelle 5-1: Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre: Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel), Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bearbeitungsstand 28.09.2010).

lfd. Nr.	Co-de	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
40	0713 000	Kauf von Fahrrädern	/	/	100,0%	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100,0%	/
42	0723 000	Wartungen/Reparaturen	/	/	100,0%	/
43	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)	/	/	100,0%	/
44	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / auf Reisen)	/	/	100,0%	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						14,00

Obwohl Daten auf hunderten von Seiten vorliegen, bleibt das Rechenverfahren im Falle der Kinderregelsätze faktisch intransparent. Anzumerken ist, die Bundesregierung hat zur Regelsatzverordnung 2006 in einer Ausschussdrucksache⁹ sämtliche Daten der damals ausgewerteten EVS 2003 veröffentlicht, auch solche Daten, die mit weniger als 25 Haushalten unterlegt waren. Im dritten Leitsatz zum Regelsatzurteil forderte das Bundesverfassungsgericht, ein transparentes und sachgerechtes Verfahren, das nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren sein sollte. Im Falle der Kinderregelsätze liegt eindeutig eine Verletzung des Transparenzgebotes vor.

⁹ Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286, S. 20-23.

Anhangtabelle: EVS-Sonderauswertung Bezugsgruppen 15- und 20-Prozent

Tabelle A-1: Legende zu Tabelle A-2.

ü	Überschrift (enthält Summe der Verbrauchspositionen unterhalb der Überschrift), die Beträge in den Überschriften gehen nicht in die Regelsatzberechnung ein
<i>Mineralwasser</i>	kursive und fette Schrift zeigt Sonderauswertungen der Bundesregierung von Verbrauchspositionen an, die anstelle der EVS-Ergebnisse in die Regelsatzberechnung eingehen
E 9,63	Verbrauchspositionen in fetter Schrift mit vorangestelltem „E“ sind Einmalleistung im Regelsatzvorschlag des Paritätischen
<i>1,51</i>	kursive Zahl: Aussagewert eingeschränkt, mit 25 bis unter 100 Haushalten unterlegt, relativer Standardfehler 10 bis 20 %
/	keine Angabe seitens des Statistischen Bundesamtes, da wegen der geringen Haushaltszahl (weniger als 25 Haushalte) der Zahlenwert nicht sicher ist mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr
<u>0,58</u>	rückerschlossener oder imputierter Wert (wegen der geringen Haushaltszahl - weniger als 25 Haushalte - ist der Zahlenwert nicht sicher mit einem relativen Standardfehler von 20 % und mehr), da solche Werte in die Berechnung des Regelsatzes eingehen, werden sie dennoch angezeigt
--	nichts vorhanden
0,00	Wert liegt unter 0,005
EVS 15 / 20 Prozent- Bezugsgruppe	OHNE Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650) sowie Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über KEIN Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Code-Nr. 001), Ausgleichszahlung ALGII / Sozialgeld (Code-Nr. 0031531), Elterngeld / Erziehungsgeld (Code-Nr. 0031617) oder Eigenheimzulagen u.ä. Fördermittel (Code-Nr. 0031628) verfügen.
*)	Differenz in Abteilung 04 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung) von 0,51 € der Angaben der Bundesregierung im Referentenentwurf zu Auswertung EVS 2008; für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter angesetzt

Tabelle A-2: Zusammensetzung der Sonderauswertung der EVS 2008 und des Regelsatzes der Bundesregierung und des Paritätischen Regelsatzvorschlags.

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
1	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	125,47		128,46	129,63		129,64
2	0110 000	Nahrungsmittel	112,12	100%	112,12	115,77	100%	115,77
3	0120 000	Alkoholfreie Getränke	13,35	100%	13,35	13,87	100%	13,87
4		<i>Mineralwasser als Substitution der alkoholischen Getränke</i>	2,99	100%	2,99	3,08	0%	
5	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u.Ä.	19,27		0,00	19,86		19,79
6	0210 000	Alkoholische Getränke	8,11	0%	0,00	8,35	100%	8,35
7	0220 000	Tabakwaren	11,08	0%	0,00	11,44	100%	11,44
8	0230 000	Drogen	/			/		
9	03	Bekleidung und Schuhe	31,62		30,40	33,19		32,59
10	0312 901	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	4,42	100%	4,42	4,47	100%	4,47
11	0312 902	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	14,81	100%	14,81	15,72	100%	15,72
12	0312 903	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (ohne Strumpfwaren)	0,46	0%		0,52	0%	
13	0312 900	Herren-, Damen- und Kinderstrumpfwaren	1,28	100%	1,28	1,34	100%	1,34
14	0311, 0313	Sonstige Bekleidung und Zubehör	1,97	ü	ü	2,17	ü	ü
15	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,07	100%	1,07	1,19	100%	1,19
16	0313 000	Bekleidungszubehör	0,90	100%	0,90	0,98	100%	0,98
17	0321	Schuhe und Zubehör	7,17	ü	ü	7,31	ü	ü
18	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	1,81	100%	1,81	1,85	100%	1,85
19	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,12	100%	5,12	5,2	100%	5,20
20	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	0%		0,07	0%	
21	0321 900	Schuhzubehör	0,17	100%	0,17	0,19	100%	0,19
22	0314, 0322	Reparatur, Reinigung, Ausleihe	1,51	ü	ü	1,66	ü	ü
23	0314 100	Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,37	100%	0,37	0,46	100%	0,46

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
24	0314 200	Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,69	0%		0,75	100%	0,75
25	0322 000	Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,45	100%	0,45	0,44	100%	0,44
26	04	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung *)	370,25		30,24	380,5		32,27
27	041-042, 044	Wohnungsmieten u.Ä. (einschl. Betriebskosten)	300,08	ü	ü	308,23	ü	ü
28	041	Tatsächliche Mietzahlungen	271,15	ü	ü	276,36	ü	ü
29	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen	/			/		
30	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzerentgelte für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	4,89			4,14		
31	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	265,7			271,73		
32	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/			/		
33	042	Unterstellte Mietzahlungen	23,61	ü	ü	26,39	ü	ü
34	0421 031	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet bis 1948 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	5,96			6,57		
35	0421 032	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	8,98			9,37		
36	0421 033	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	/			/		
37	0421 034	Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet nach 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	--			--		
38	0422 040	Unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Wohnungen; Deputat, von	5,89			7,28		

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
39	0422 050	Verwandtschaft u.Ä. Unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete)	/			/		
40	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	5,32	ü	ü	5,49	ü	ü
41	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	5,04			5,28		
42	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/			/		
43	045	Energie	67,54	ü	ü	69,19	ü	ü
44	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	30,64	ü	ü	31,39	ü	ü
45		dar.: Mieterhaushalte	28,18	0%		28,77	0%	
46		Eigentümerhaushalte	2,07	0%		2,18	0%	
47		Mieterhaushalte (ohne Stromheizung)	26,80	100%	26,80	27,12	100%	27,12
48		Eigentümerhaushalte (ohne Stromheizung)	1,32	100%	1,32	2,08	100%	2,08
49	0452 000	Gas	14,70	ü	ü	15,62	ü	ü
50	0452 100	Gas (Stadt- und Erdgas)	14,53			15,32		
51	0452 200	Propangas	/			/		
52	0453 000	Öl	5,40			5,44		
53	0453 010	Heizöl	1,76			2,04		
54	0453 050	Umlagen für Ölheizung	3,39			3,21		
55	0453 090	Sonstige Brennstoffe	/			/		
56	0454 000	Kohle, Holz u.Ä.	/	ü	ü	0,61	ü	ü
57	0455 000	Fern-/Zentralheizung und Warmwasser	16,17	ü	ü	16,13	ü	ü
58	0455 010	Warmwasser	3,08			3,18		
59	0455 020	Fernheizung	13,10			12,94		
60	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	/			/		
61	043	Wohnungsinstandhaltung	2,63	ü	ü	3,08	ü	ü
62	0431	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Material	1,12	ü	ü	1,36	ü	ü
63	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Eigenleistungen, Mieter/Untermieter	0,99	100%	0,99	1,17	100%	1,17

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
64	0431 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer - Eigenleistungen (Material)	<u>0,13</u>	umgerechnet	/	<u>0,19</u>	100%	0,19
65	0432	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Dienstleistung	1,51	ü	ü	1,71	ü	ü
66	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen - Fremdleistungen Mieter/Untermieter	0,93	100%	0,93	0,99	100%	0,99
67	0432 910	Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer - Fremdleistungen (Handwerker)	<u>0,58</u>	umgerechnet	/	<u>0,72</u>	100%	0,72
68	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	29,36		27,41	31,19		28,99
69	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	10,11	100%	10,11	9,63	100%	E 9,63
70	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	<u>0,12</u>	100%	0,12	<u>0,17</u>	100%	E 0,17
71	0512 900	Teppiche und sonstige Bodenbeläge	1,20	100%	1,20	1,29	100%	E 1,29
72	0512 090	Verlegen von Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100%	0,12	<u>0,18</u>	100%	E 0,18
73	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	<u>1,11</u>	100%	1,11	1,38	100%	E 1,38
74	0531 200, 0531 900, 0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,66	ü	ü	2,83	ü	ü
75	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	<u>1,16</u>	100%	1,16	1,42	100%	E 1,42
76	0531 900	Fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	<u>0,06</u>	100%	0,06	<u>0,06</u>	100%	E 0,06
77	0531 901	Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,44	100%	1,44	1,35	100%	E 1,35
78	0532 000	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,62	100%	1,62	1,71	100%	1,71
79	0520 9	Heimtextilien u.Ä.	2,51	ü	ü	2,5	ü	ü
80	0520 900	Heimtextilien	2,35	100%	2,35	2,37	100%	2,37
81	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	<u>0,16</u>	0%		0,13	100%	0,13
82	054-055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,95	ü	ü	5,41	ü	ü
83	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	<u>0,02</u>	100%	0,02	0,06	100%	0,06
84	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgeräte	2,04	100%	2,04	2,24	100%	2,24

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
85	0551 000	Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,36	0%		0,44	100%	0,44
86		Warenkorb ohne Gartengeräte: Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten	0,22	100%	0,22	0,27	0%	
87	0552 071	Fremde Reparaturen an Handwerkszeugen	<u>0,11</u>	0%		<u>0,14</u>	100%	0,14
88	0552 900	Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	2,22	100%	2,22	2,35	100%	2,35
89	0552 901	Nicht motorbetriebene Gartengeräte	0,20	0%		0,18	100%	0,18
90	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,23	100%	3,23	3,45	100%	3,45
91	Lfd. Nr.229-232	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	1,73	ü	ü	2,37	ü	ü
92	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	<u>0,12</u>	100%	0,12	0,16	100%	0,16
93	0533 900	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	<u>0,25</u>	100%	0,25	0,28	100%	0,28
94	0562 150	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	--	0%		<u>0,00</u>	0%	
95	0562 900	Haushaltshilfen u. andere häusliche Dienstleistungen	1,36	0%		1,93	0%	
96	06	Gesundheitspflege	26,27		15,55	27,63		16,93
97	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	5,53	ü	ü	5,98	ü	ü
98	0613 050	Orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	0,40			0,39		
99	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	2,70			2,72		
100	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	0,16			0,15		
101	0613 900	Therapeutische Mittel u. Geräte (einschl. Eigenant.)	2,26	100%	2,26	2,72	100%	E 2,72
102	0611-0612	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	10,66	ü	ü	11,51	ü	ü
103	0611 010	Pharmazeutische Erzeugnisse - mit Rezept gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	3,47	100%	3,47	3,57	100%	3,57
104	0611 900	Pharmazeutische Erzeugnisse - ohne Rezept gekauft	5,07	100%	5,07	5,48	100%	5,48
105	0612 010	Andere medizinische Erzeugnisse - mit Rezept Gekauft (nur Eigenanteil/Rezeptgebühren)	0,67	100%	0,67	0,73	100%	0,73
106	0612 900	Andere medizinische Erzeugnisse - ohne Rezept	1,44	100%	1,44	1,73	100%	1,73

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
107	0621-0630	gekauft Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	10,08	ü	ü	10,14	ü	ü
108	0621 900	Praxisgebühren	2,64	100%	2,64	2,7	100%	2,70
109	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	1,35			1,47		
110	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	4,13			3,79		
111	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	<u>0,01</u>			<u>0,04</u>		
112	0623 900	Sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	0,98			1,24		
113	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	0,97			0,9		
114	07	Verkehr	59,26		22,78	62,34		30,38
115	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	ü	ü	/	ü	ü
116	0711 100	Kauf von neuen Kraftfahrzeugen	/			/		
117	0711 200	Kauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen	/			/		
118	0714 000	Kutschen u.ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z.B. Pferdekutschen	/			/		
119	0712-0713	Kraft- und Fahrräder	0,93	ü	ü	1,39	ü	ü
120	0712 000	Kauf von Krafträdern	<u>0,22</u>			<u>0,22</u>		
121	0713 000	Kauf von Fahrrädern	0,71	0%		1,17		
122		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Pkw)	<u>0,84</u>			1,26	100%	E 1,26
123		Kauf von Fahrrädern (Haushalte ohne Kraftstoffe)	0,84	100%	0,84	1,21		
124	0721	Ersatzteile und Zubehör	3,25	ü	ü	3,17	ü	ü
125	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,00	0%		0,98		
126		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Pkw)	1,10			1,04	100%	1,04
127		Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder (ohne Kraftstoffe)	0,96	100%	0,96	1,10		
128	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,25			2,18		
129	0722 000	Kraftstoffe und Schmiermittel	18,95			20,24		
130		Kraftstoffe u. Schmiermittel (Haushalte ohne Pkw)	3,75			3,76	100%	3,76
131	0723 000	Wartungen und Reparaturen	4,43			5,14		

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
132		Wartungen u. Reparaturen (Haushalte ohne Pkw)	1,06			1,36	100%	1,36
133		Wartungen u. Reparaturen (Haush. ohne Kraftst.)	0,57	100%	0,57	<u>0,57</u>		
134	0724 06	Garagen- und Stellplatzmieten	4,95	ü	ü	<u>5,38</u>	ü	ü
135	0724 060	Garagen- und Stellplatzmiete	2,47			2,76		
136	0724 061	Mietwert der Eigentümergaragen	1,21			1,28		
137	0724 062	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	1,28			1,34		
138	0724 900	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Privatfahrzeugen	3,31			3,27		
139	0730, 0733	Personenbeförderung, Verkehrsdienstleistungen	18,47	ü	ü	19,40	ü	ü
140	0730 901	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	14,81	0%		15,77		
141		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	19,70			20,42	100%	20,42
142		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe) (ohne im Luftverkehr / ohne Übernachtung)	18,41	100%	18,41	19,74		
143	0730 902	Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	1,84			2,12		
144		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Pkw ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	2,19			2,54	100%	2,54
145		Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Kraftstoffe ohne im Luftverkehr / mit Übernachtung)	2,00	100%	2,00	2,46		
146	0733 100	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (ohne Übernachtung)	1,32			1,11		
147	0733 200	Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (mit Übernachtung)	<u>0,50</u>			<u>0,40</u>		
148	08	Nachrichtenübermittlung	38,87		31,96	39,97		39,97
149	0820 000	Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen, Anrufbeantwortern	1,17	100%	1,17	1,25	100%	1,25

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
150	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	37,69	ü	ü	38,72	ü	ü
151	0810 000	Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellungen)	3,46	100%	3,46	3,69	100%	3,69
152	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobilfunk/CB-Funk (auch Flatrate)	9,30			9,43		9,43
153	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (auch Flatrate)	2,26			2,24		2,24
154	0830 900	Flatrate als Kombipaket	8,55			8,60		8,60
155	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Telefon, Fax, Telegramme (auch Flatrate)	14,12			14,76		14,76
156		Sonderauswertung ohne Mobilfunk, Telefon, Fax, Telegramme	25,05	100%	25,05	25,60	0%	
157		Sonderauswertung ohne Mobilfunk, Internet/Onlinedienste	2,28	100%	2,28	1,95	0%	
158	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	75,42		39,96	81,36		53,62
159	0911 100	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	0,85	100%	0,85	0,86	100%	0,86
160	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	2,24	100%	2,24	2,56	100%	E 2,56
161	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte	1,00	0%		1,05	0%	
162	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschl. Downloads)	3,44	100%	3,44	3,50	100%	E 3,50
163	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads)	2,59	100%	2,59	2,85	100%	2,85
164	0921, 0932	Sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u.Ä.	1,43	ü	ü	1,31	ü	ü
165	0921 900	Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	0,18	100%	0,18	0,19	100%	0,19
166	0932 010	Sportartikel	1,11	100%	1,11	1,00	100%	1,00
167	0932 020	Campingartikel	<u>0,14</u>	0%		0,12	100%	0,12
168	0931 900	Spielwaren (einschl. Computerspiele) und Hobbys	1,21	100%	1,21	1,43	100%	1,43
169	0933	Blumen und Gärten	4,73	ü	ü	5,29	ü	ü

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
170	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,50	0%		1,65	100%	1,65
171	0934 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	3,24	0%		3,64	100%	3,64
172	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u.a. Dienstleistungen	5,07	0%		5,39	100%	5,39
173	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	25,27	ü	ü	27,02	ü	ü
174	0941 020	Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse	1,61	100%	1,61	1,66	100%	1,66
175	0941 040	Ausleihgebühren - Sport und Campingartikel	0,13	100%	0,13	0,13	100%	0,13
176	0941 900	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Sportveranstaltungen	3,16	100%	3,16	3,18	100%	3,18
177	0942 400	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,48	100%	1,48	1,62	100%	1,62
178	0942 900	Rundfunk- und Fernsehgebühren	10,66	0%		11,62	0%	
179	0942 901	Ausleihgebühren - TV-Geräte, Videokameras u.Ä.	0,11	0%		0,12	0%	
180	0942 902	Besuch von Sport-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen - Kulturveranstaltungen	4,52	100%	4,52	4,71	100%	4,71
181	0943 000	Glücksspiele	3,60	0%		3,97	0%	
182	0951 000	Bücher und Broschüren	5,14	100%	5,14	5,76	100%	5,76
183	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u.Ä.	9,37	ü	ü	10,31	ü	ü
184	0952 090	Ausleihgebühren - Bücher, Zeitschriften	0,72	100%	0,72	0,76	100%	0,76
185	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften	6,53	100%	6,53	7,37	100%	7,37
186	0953 900	Sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit	2,11	100%	2,11	2,18	100%	2,18
187	0954 900	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.)	2,41	100%	2,41	2,46	100%	2,46
188	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	0,53	ü	ü	0,60	ü	ü
189	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung	0,48	100%	0,48	0,55	100%	0,55
190	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	<u>0,05</u>	100%	0,05	<u>0,05</u>	100%	0,05

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
191	096	Pauschalreisen	10,14	ü	ü	10,96	ü	ü
192	0961 000	Pauschalreisen - Inland	2,75	0%		3,39	0%	
193	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	7,39	0%		7,57	0%	
194	10	Bildungswesen	7,94		1,39	7,26		1,45
195	1050 010	Nachhilfeunterricht	/			<u>0,08</u>		
196	1010, 1020, 1050 900	Gebühren, Kinderbetreuung	7,84	ü	ü	7,18	ü	ü
197	1010 010	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten	/			<u>0,01</u>		
198	1010 020	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Vorschulklassen	--			0		
199	1020 900	Studien- und Prüfungsgebühren an Schulen und Universitäten	6,44			5,72		
200	1050 900	Gebühren für Kurse u.Ä.	1,39	100%	1,39	1,45	100%	1,45
201	11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	28,11		7,16	28,76		25,49
202	111	Verpflegungsdienstleistungen	25,12	ü	ü	25,49	ü	ü
203	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, an Imbissständen und vom Lieferservice	21,00	0%		21,60	100%	21,60
204	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,12	0%		3,89	100%	3,89
205	1120 000	Übernachtungen	2,99	0%		3,27	0%	
206	12	Andere Waren und Dienstleistungen	31,45		26,50	33,77		28,44
207	1231 000	Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)	1,81	0%		1,88	0%	
208		Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen) / Wägungsschema für Uhren	0,59	100%	0,59	0,61	100%	0,61
209	1232 000	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,31	0%		1,34	0%	
210	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	8,80	ü	ü	9,92	ü	ü
211	1211 010	Friseurdienstleistungen	6,81	100%	6,81	7,44	100%	7,44
212	1211 030	Andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,00	100%	2,00	2,48	100%	2,48
213	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	13,54	ü	ü	14,11	ü	ü
214	1212 000	Elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,37	100%	0,37	0,39	100%	0,39

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
215	1213 900	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u.Ä.	5,91	100%	5,91	6,04	100%	6,04
216	1213 901	Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege	4,73	100%	4,73	5,10	100%	5,10
217	1213 902	Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,52	100%	2,52	2,58	100%	2,58
218	1220, 1240- 1270	Sonstige Dienstleistungen	5,98	ü	ü	6,53	ü	ü
219	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--			/		
220	1240 011	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Horte, Krippen, Spielgruppen	--			--		
221	1240 012	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) – Kinderfreizeiten	/			/		
222	1240 020	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - Alten und Pflegeheime	/			/		
223	1240 030	Dienstleistungen für die Betreuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen – häusliche Pflege	/			/		
224	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	/			0,38		
225	1262 070	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	/			/		
226	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,98	100%	1,98	2,02	100%	2,02
227	1270 900	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	2,44	0%		2,86	0%	
228		Sonstige Dienstleistungen, a.n.g. / gesetzter Wert für Personalausweis	0,25	100%	0,25	0,25	100%	0,25
229		Private Konsumausgaben	843,27			875,47		
230								
231	154	Sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen Code 1543000)	3,19					
232	1541 000	Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,34	100%	1,34	1,53	100%	1,53
233	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	1,36	0%	0,00	1,45	0%	

Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	EVS 2008 15 %-Bezugsgruppe			EVS 2008 20 %-Bezugsgruppe		
			Euro	Anteil Bund	RS Bund	Euro	Anteil Parität	RS Parität
234	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u.Ä.	/			/		
235	1547 000	Spieleinsätze	/			/		
236	1549 001	Sonstige geleistete Übertragungen z.B.: Lohn/-Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/			/		
237	1549 002	Sonstige Abzüge (einbehaltene Lohn/-Gehaltspfändungen, Rückzahlung zu viel gezahlter Löhne/Gehälter u.Ä.)	/			0,52		
238		Summe Regelsatz 2008			361,81			439,56
239		Regelsatz hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)			363,80			441,98
240		Regelsatz gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011			364			442
241		Einmalleistungen Paritätischer						25,52
242		Einmalleistungen Paritätischer hochgerechnet auf 2010 bzw. 1. Januar 2011 (plus 0,55 %)						25,66
243		Einmalleistungen Parität gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011						26
244		Regelsatz Parität ohne Einmalleistungen gerundet 2010 bzw. 1. Januar 2011						416

